

GGR-Geschäfte

2018-251

115 012.18 Organisation; Behörde; Parlamentarische Vorstösse

P

Interpellation SP/Grüne; "Forst (PWK)" (Nr. 04/2018); Beantwortung

Ausgangslage / Vorgeschichte

Die Fraktion SP/Grüne hat an der GGR-Sitzung vom 12.03.2018 die Interpellation "Forst (PWK)" eingereicht.

Begründung

Im Anzeiger vom 29.12.2017 wurde uns mitgeteilt, dass unser Förster (Andreas Ammann) wegen Pensionierung eines Kollegen zusätzliche Arbeiten für den Staat übernehmen wird. Das hat in unserer Fraktion zu folgenden Fragen geführt:

Die Fragen werden untenstehend aufgeführt und direkt vom GR beantwortet.

Rechtliche Grundlagen

Mittels Interpellation kann beim GR Auskunft zu einem die Gemeinde betreffenden Thema verlangt werden.

Beantwortung der Fragen der Interpellantin durch den GR

Der GR kann die aufgeworfenen Fragen wie folgt beantworten:



- Wird durch diese Übernahme (mehr Lohn) der finanzielle Anteil der Einwohnergemeinde Lyss an die PWK kleiner?
Die Aufwendungen des Revierförsters für die Gemeinde Lyss werden durch den Forst-Lyss mit einem Stundenansatz verrechnet. Somit hat die angesprochene Arbeitsübernahme keine direkten finanziellen Auswirkungen.
- Braucht es für die Brennholzernten überhaupt noch Forstwarte oder könnten hier nicht ev. Nebenerwerbsstellen, z.B. für Landwirte, geschaffen werden?
Grundsätzlich entscheidet der Waldbesitzer selber, wie er die Brennholzernte ausführt. Die Holzertearbeiten im Wald dürfen nur von ausgebildeten Fachpersonen ausgeführt werden (eidg. Waldgesetz Art. 21, Kant. Waldgesetz Art. 34 etc.).
Die Holzernte im Wald ist mit nicht zu unterschätzenden Gefahren verbunden.
In der Gemeinde Lyss wird das Brennholz zu 95% als Hackschnitzel mit Grossmaschinen für die Schnitzelheizungen aufgerüstet.
- Zahlt die Einwohnergemeinde Lyss immer noch einen Anteil der Verwaltungskosten der PWK Lyss?
Ja, die Gemeinde zahlt jährlich Fr. 6'500.00, was sich auf Art. 21 des Organisations- und Verwaltungsreglements für die die Personalwaldkorporation Lyss stützt. Darin wurde der PWK auch die Betreuung und Bewirtschaftung der Gemeindewaldungen übertragen.
- Ist die heutige Zusammenarbeit Gemeinde Lyss und PWK rechtlich noch in Ordnung? Müssten nicht Arbeiten, die über Jahre 200 Stellenprozente überschreiten, von Zeit zu Zeit ausgeschrieben werden?
Grundsätzlich ja, die entsprechende reglementarische Grundlage bildet das Organisations- und Verwaltungsreglement für die Personalwaldkorporation Lyss, Art. 21. Ob ein Auftrag ausgeschrieben werden muss, richtet sich nicht nach Stellenprozenten, sondern orientiert sich am Auftragswert. Die Zusammenarbeit mit der PWK geht auf eine reglementarische Grundlage sowie das Nutzungsrecht an den Gemeindewaldgrundstücken Nrn. 47, 49, 50, 51 und 1713 (aus dem Jahr 1855) zurück. Für diese Waldparzellen steht die Holzbewirtschaftung ausschliesslich der PWK zu.

Aufwendungen in den letzten Jahren:

Thema	2017	2016	2015	2014	2013
Unterhalt Grundstücke	4'075.40	1'425.60	24'677.00	6'435.15	18'748.95

Unterhalt Strassen	7'510.30	16'195.70	27'212.05	17'246.05	8'953.70
Unterhalt Wald	52'264.70	16'277.50	25'959.95	20'813.85	51'669.90

Die PWK leistete im Gemeindewald in den letzten 5 Jahren zwischen 530 und 900 Arbeitsstunden.

Die Aufträge in den einzelnen Bereichen können jeweils individuell und auch Jahr für Jahr neu vergeben werden. Die Aufwendungen variieren je nach Wetterereignissen im entsprechenden Jahr jeweils stark.

- Es wurden noch zusätzliche Arbeiten vergeben (Öko-Heu mähen), die ein Landwirt aus Diessbach erledigte. Warum wurden hier keine Landwirte aus der Gemeinde Lyss berücksichtigt? Ein derartiger Auftrag ist bei der Gemeinde Lyss unbekannt. Daher kann auch keine Argumentation zu den berücksichtigten Personen geliefert werden. Einzig im Bereich Weiterverarbeitung des Grüngutes aus den Haushaltungen besteht ein Werkvertrag mit der PWK, welcher gestützt auf eine Ausschreibung abgeschlossen wurde. Lysser Landwirte sind in der Grüngutverwertung integriert.

Eintreten

Keine Eintretensdebatte.

Erwägungen

Ammeter Hans, SP: Der Redner hat mit dieser Antwort gerechnet. Der Redner zitiert einen kleinen Abschnitt aus der Beantwortung. Die Zusammenarbeit besteht seit dem Jahr 1855. Seither haben die Personalwaldkooperationen und Bürgergemeinden schon lange nicht mehr die gleiche Verantwortung und sind beispielsweise nicht mehr für «Armengenössige» zuständig. Aus diesem Grund ist dem Redner nicht klar, wieso die Zusammenarbeit nicht näher überprüft werden kann.



Beschluss stillschweigend

Der GGR nimmt Kenntnis von der Beantwortung der Interpellation SP/Grüne; "Forst" (Nr. 04/2018).

Beilagen

Keine